



DIENSTANWEISUNG DES LANDES-FEUERWEHRKOMMANDANTEN

Verlängerung der Atemschutztauglichkeit

Dienstanweisung des Landes-Feuerwehrkommandanten über die vorübergehende Verlängerung der Atemschutztauglichkeit und Aussetzung der Feststellung der physischen Eignung durch Atemschutzleistungstest (ASLT) sowie der ärztlichen Untersuchung für Atemschutzträger

- Aufgrund der aktuellen Lage wird ab sofort bis auf Widerruf die Atemschutztauglichkeit aller derzeit tauglichen (ärztlich untersuchten und physisch getesteten) Atemschutzträger bis 30.09.2020 verlängert.
- Die Maßnahme soll die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren trotz der derzeitigen Einschränkungen sicherstellen und ist daher, bei Wegfall der Notwendigkeit, jederzeit widerrufbar.
- Die Richtlinie „Tauglichkeitsuntersuchungen für den Feuerwehrdienst im Oö. Landes-Feuerwehrverband“ wird ab sofort in den Punkten über die Atemschutztauglichkeit durch diese Dienstanweisung bis auf Widerruf abgeändert und wird danach in ihrer ursprünglichen Form wieder gültig.
- Die Verlängerung der Tauglichkeit muss nicht im syBOS eingetragen werden. Bei Erfordernis einer Bestätigung über die generelle Verlängerung der Tauglichkeit, ist diese Dienstanweisung vorzulegen.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jedes Feuerwehr-Mitglied vor jeder Übung und vor jedem Einsatz die persönliche momentane Einsatztauglichkeit eigenverantwortlich festzustellen hat.
- An einem Einsatz, einer Übung darf nur dann teilgenommen werden, wenn sich die Einsatzkraft im Hinblick auf ihre momentane gesundheitliche Verfassung den psychischen und physischen Anforderungen des bevorstehenden Einsatzes, der bevorstehenden Übung gewachsen fühlt.
- Primär sind jene Personen als Atemschutzträger heranzuziehen, welche zum konkreten Zeitpunkt des Atemschutzeinsatzes auch ohne diese Dienstanweisung eine gültige Untersuchung und eine gültigen ASLT vorweisen können und eigenverantwortlich ihre tagesaktuelle Tauglichkeit festgestellt haben.
- Die Tauglichkeitsuntersuchung ist, bei Verlust der Tauglichkeit durch Zeitablauf, so rasch als möglich nachzuholen. Die Feuerwehren haben, nach Aufhebung der getroffenen Handlungsanweisungen über den eingeschränkten Ausbildungsbetrieb in den Feuerwehren, unverzüglich Termine für die Feststellung der physischen Eignung durch Atemschutzleistungstest (ASLT) anzubieten.

Linz, am 17.03.2020

LBD Robert Mayer MSc